

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen
Telefon
Fax
Internet

056 619 92 05
056 619 91 80
www.wohlen.ch

012

Einwohnerrat

5610 Wohlen AG

23. April 2012

Antwort zur Anfrage 12043

der SVP Wohlen-Anglikon, betreffend Verschleppung der überwiesenen Motion 11094 (Tarifgestaltung der IB Wohlen AG)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Aus welchem Grund hat es der Gemeinderat unterlassen, dem Einwohnerrat rechtzeitig Bericht und Antrag zu unterbreiten?

Antwort

Der Gemeinderat schaffte es aus Prioritätsgründen nicht, die Sachlage aufzubereiten.

Frage 2

Wann kann der Einwohnerrat mit Bericht und Antrag zu dieser Motion rechnen?

Antwort

Am 23. April 2012.

Frage 3

Hat der Gemeinderat die Bearbeitung dieser Motion schon an die Hand genommen oder ist die Motion einfach schubladisiert worden?

Antwort

Siehe Antwort 2.

Frage 4

Welches Gemeinderatsmitglied ist für die Bearbeitung dieser Motion zuständig? (Antwort mit Vorname und Name erbeten, auch wenn es unangenehm ist)

Antwort

Anfänglich die beiden damaligen Vertreter des Gemeinderates im Verwaltungsrat der IB Wohlen AG, Vizeammann a.D. Harold Külling und Gemeinderat Paul Huwiler.

Frage 5

Hat der Gemeinderat geprüft, ob die von der IBW einseitig festgelegten Strompreise gegenüber deren Zwangskunden überhaupt durchsetzbar sind?

Antwort

Die IBW hat die Strompreise für feste, nicht marktzutrittsberechtigte Endverbraucher sowie für jene, die auf den freien Netzzugang verzichten gemäss Stromversorgungsgesetzgebung (vgl. Art. 6 StromVG) kostenbasiert und nach zwingenden regulatorischen Vorgaben zu berechnen und gegenüber der Eidg. Elektrizitätskommission (ElCom) detailliert auszuweisen. Die festen Endverbraucher („Zwangskunden“) haben einen gesetzlichen Anspruch auf Grundversorgung und der Strompreis ist nach Art. 4 StromVV (Stromversorgungsverordnung) zu berechnen. Die regulatorische Vorgabe für die Strompreiskalkulation hat sich nach den Gestehungskosten einer effizienten Produktion sowie an den langfristigen Bezugsverträgen der ibw zu orientieren. Die Preise sind nach diesen Prämissen jeweils per 31.08. für das Folgejahr zu berechnen, auf dem ElCom-Portal zu publizieren und gemäss Kostenrechnung der ElCom separat zur Prüfung einzureichen (vgl. Art. 11/12 StromVG). Die ElCom prüft die Preise und verfügt im Falle nicht gesetzmässig errechneter Tarife eine entsprechende Preissenkung. Zweifelt ein fester Endverbraucher an der Richtigkeit der ibw-Preisbildung, so kann er direkt an die ElCom gelangen und eine zusätzliche Überprüfung seines Tarifes verlangen. Die rechtliche Durchsetzbarkeit der IBW Preise für feste Endverbraucher steht somit unter dem ausschliesslichen Genehmigungsvorbehalt der ElCom.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Geht an:

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- IB Wohlen AG